

Die Baumwollwirtschaft Grossbritanniens

Autor(en): **E.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **49 (1942)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Baumwollwirtschaft Großbritanniens

Einstellung der Konzentration — Steigerung der Produktion.

Wie an dieser Stelle bereits berichtet wurde, war die Baumwollindustrie Großbritanniens im Vorjahre einer Zusammenlegungsaktion unterworfen worden, um Arbeitskräfte und industrielle Anlagen für andere Zwecke im Rahmen der als kriegswichtig erklärten Industriegruppen, sowie für Militärzwecke, freizumachen. Anfangs dieses Jahres hat nun eine vollständige Aenderung in dieser Sachlage Platz gegriffen. Am 7. Januar erklärte die Regierung die heimische Baumwollindustrie ebenfalls als kriegswichtig; die Folge davon ist, daß die Zusammenlegungsaktion, so weit sie noch im Gange war, eingestellt wurde, und daß dieser Industriezweig hinsichtlich Zuteilung von Rohmaterialien, Betriebsmaterialien und Arbeitskräften sich nunmehr einer bevorzugten Stellung erfreut. Der Grund zu diesem radikalen Stellungswechsel, d. h. zur Aufgabe der früheren Konzentrationspolitik der Regierung, ist in der Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und in der Kriegslage im Pazifik zu suchen, Faktoren, die nicht vorausgesehen werden konnten, als ungefähr gerade vor einem Jahr mit der Verwirklichung der Konzentrationspläne innerhalb der Baumwollindustrie Großbritanniens begonnen wurde. Vor allem war es der steigende Bedarf der Sowjetunion an Uniformtuch der den Umschwung in die Wege leitete; sodann wirkte in derselben Richtung der Abbruch der Handelsbeziehungen zwischen Indien und den übrigen britischen Territorien einerseits und Japan andererseits. (Auf die Wichtigkeit der japanischen Textileinfuhr in Indien wurde in einem kürzlich an dieser Stelle veröffentlichten Aufsatz hingewiesen.) Großbritannien mußte zumindest einen Teil des Ausfalls an japanischen Stoffen wettmachen; die Nachfrage, ganz besonders an Militärstoffen, wuchs nach dem Eintritt Japans in den Krieg noch sehr erheblich.

Angesichts dieser Situation erwies sich das Niveau, auf welches die Baumwollindustrie Großbritanniens durch die Konzentration reduziert worden war, als vollkommen unbefriedigend, sodaß man knapp nach Beginn des Jahres sich zu dem radikalen Umschwung entschließen mußte, um der neuen, durch die geänderten Verhältnisse bedingten Lage entsprechen zu können. Die Erklärung der Baumwollindustrie als lebenswichtigen Industriezweig bedeutet ihre Gleichstellung mit der Munitionsindustrie, d. h. die Gleichberechtigung in der Zuweisung (auch zwangsweise) von Arbeitskräften. Darüber hinaus auch die Wiederinbetriebsetzung von im Zuge der Konzentra-

tionsaktion geschlossenen Spinnereien und Webereien, umso mehr als die Leistungsfähigkeit der im Betriebe belassenen Werke bis zur äußersten Grenze in Anspruch genommen ist. Hinsichtlich der Textilarbeiterinnen zwischen 20 und 30 Jahren die im Verlaufe des Konzentrationsprozesses von anderen Industriezweigen übernommen worden waren, wurde deren Belassung bei ihrer neuen Beschäftigung verfügt; jene jedoch, die noch nicht in andere Industriezweige eingeteilt worden sind, werden zur Textilindustrie zurückkehren müssen. Deren unmittelbare Bedarf an Arbeitskräften wird mit rund 10 000 Arbeiterinnen angegeben.

Von diesem Umschwung innerhalb der Baumwollindustrie Großbritanniens wird nicht nur die angedeutete Ausfuhr nach dem Osten profitieren, sondern er wird auch in beschränktem Ausmaße dem eigenen Markte zugute kommen, auf welchem sich in letzter Zeit ein gewisser Mangel an Baumwollgarn fühlbar gemacht hat.

Eine weitere Regierungsmaßnahme auf dem Gebiete der Baumwollwirtschaft betrifft die Auflösung der „Cotton Importers and Distributors Limited“. Diese Körperschaft war auf Wunsch der Regierung aus Mitgliedern der Baumwollbörsen von Liverpool und Manchester gebildet worden, als diese am 31. März 1941 auf Kriegsdauer geschlossen wurden, da ihre Funktionen infolge der staatlichen Baumwollbewirtschaftung hinfällig geworden waren. Die Aufgabe der Körperschaft war, für Rechnung des Baumwollamtes (Cotton Control), das dem Ministry of Supply (Versorgungsministerium) als Inhaber des Baumwollmonopols, unterstellt ist, die praktische Seite der Baumwolleinfuhr in Großbritannien, sowie die Verteilung der Rohbaumwolle an die Industrie zu besorgen. Obwohl sich die Einrichtung bewährt hat, beschloß das Ministry of Supply deren Einstellung auf den 31. März 1942, vor allem um die halbe Million Pfund Sterling zu ersparen, welche die Dienste der Körperschaft das Ministerium im Jahr kosteten, sodann auch weil die Kontrolltätigkeit, welche der Körperschaft auferlegt war, im Grunde auch vom Ministerium selbst durchgeführt werde. Ab 1. April wird das Ministry of Supply die Funktion der „Cotton Importers and Distributors Ltd.“ selbst ausüben und nur noch die Dienste einer kleinen Anzahl von führenden Baumwollspezialfirmen in konsultativer Weise gegen entsprechende Honorierung in Anspruch nehmen.

E. A.

HANDELSNACHRICHTEN

Wirtschaftsabkommen mit Rumänien. — Am 20. Februar 1942 ist in Bukarest ein Zusatzabkommen zum schweizerisch-rumänischen Transfer-Abkommen vom 30. Juli 1940 unterzeichnet worden, das am 1. März 1942 in Kraft getreten ist. Die Dauer dieser neuen Vereinbarung ist vorläufig auf 12 Monate festgesetzt; sie paßt verschiedene Bestimmungen des Transferabkommens vom Jahre 1940 der heutigen Lage an und sie gewährleistet den gegenseitigen Warenaustausch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beiden Länder. Nähere Einzelheiten werden später von den zuständigen Behörden und den in Frage kommenden Kontingentsverwaltungsstellen zu erfahren sein.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Ausfuhr von Seidengewebe. — Für das Jahr 1940 wird für die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Gesamtausfuhr von Seidengewebe im Betrag von 318 458 Yards und im Wert von 226 000 \$ ausgewiesen; im Vorjahr hatte sich die Ausfuhr auf 570 000 Yards und 427 000 \$ belaufen. Ungefähr die Hälfte der Ausfuhr wird von Kanada aufgenommen. Als weitere Abnehmer sind Australien, Mexiko und die Philippinen zu nennen. Die Ausfuhr nach der Schweiz wird für das Jahr 1940 mit 7 800 \$ angegeben; es dürfte sich dabei im wesentlichen um imprägnierte Regenmäntel- und Schirmstoffe handeln.

Neben den Seidengewebe wird für das Jahr 1940 noch eine Ausfuhr von Seidensamt und -Plüsch im Betrage von 15 000 \$ und von Bändern aus Seide oder Samt im Betrage von 88 000 \$ aufgeführt; auch für diese Waren sind Kanada, die Philippinen und Mexiko die Hauptabnehmer.

Von viel größerer Bedeutung ist die Ausfuhr seidener Strümpfe aus den Vereinigten Staaten. Auch bei diesem Erzeugnis sind die Zahlen des Jahres 1940 denjenigen des Vorjahres gegenüber stark zurückgegangen. Für 1940 stellte sich die Gesamtausfuhr auf 369 000 Dtzd. im Wert von 1,9 Millionen Dollars; für 1939 auf 603 000 Dtzd. im Wert von 3,3 Millionen Dollars. Die Ausfuhr war in der Hauptsache nach Südamerika gerichtet, doch wurden, wenigstens im Jahr 1939, größere Posten seidener Strümpfe auch in Südafrika, Ägypten, Großbritannien und Frankreich abgesetzt.

Argentinien: Einfuhr von Taschentüchern. — Einem telephonischen Bericht aus Buenos-Aires zufolge ist die Einfuhr von Taschentüchern schweizerischen Ursprungs, für die bisher keine Devisenzuteilung erhältlich war, nunmehr zum Lizitationskurs wiederum gestattet. Es betrifft dies, neben den Baumwoll- und Leinentaschentüchern, auch Tücher aus Seide, rein oder gemischt, auch bestickt, der argentinischen Zollpos. 2971—2974.

Argentinien: Einfuhrbeschränkungen. — In der Januar-Nummer der „Mitteilungen über Textil-Industrie“ wurde ein vorläufiger Bescheid aus Buenos-Aires veröffentlicht, laut welchem verschiedene Textilerzeugnisse nunmehr ohne Einschränkung zum offiziellen Kurs eingeführt werden konnten. Anhand der nunmehr vorliegenden argentinischen Verfügung vom 17. Dezember 1941 beziehen sich diese Erleichterungen nur auf